

## **Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Verkehrssicherung**

#### **1. Allgemeines - Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Verkehrssicherung gelten für Verträge über Verkehrssicherungsleistungen (z.B. Absicherung der Arbeitsstelle, Planerstellung nach RSA 2021, Kontrollfahrten) sowie die Vermietung von Verkehrssicherungseinrichtungen wie z.B. Verkehrszeichen, Beschilderungen, Absperrmaterial oder Lichtzeichenanlagen zwischen der Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Vermieter“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Mieter“).
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Verkehrssicherung gelten auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach Ziff. 1.5 handelt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend.
- 1.5 Der zugrunde liegende Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber einem Verbraucher (nachfolgend „Verbraucher“ genannt) als auch einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (nachfolgend „Unternehmer“ genannt).

#### **2. Verzug des Auftragnehmers**

- 2.1 Die Angabe eines voraussichtlichen Liefertermins durch den Auftragnehmer ist unverbindlich. Die Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferzeiten ist die Klärung der zur Durchführung der Vertragsleistung relevanten sachlichen und technischen Fragen sowie die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers während der gesamten Vertragslaufzeit wie beispielsweise die Beibringung behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- 2.2 Soweit Termine nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart wurden, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Auftragnehmers grundsätzlich unverbindlich. Kommt der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, so kann der Auftraggeber eine Entschädigung nur verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 4.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Auftragnehmer zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettopreises. Abtrennbare Teile der Leistungen des Auftragnehmers sind bezüglich Termine und Fristen jeweils gesondert zu beurteilen.

#### **3. Mängel bei Überlassung von Verkehrssicherungseinrichtungen**

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verkehrssicherungseinrichtungen rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Auftraggeber.

- 3.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Bei später gerügten Beanstandungen ist jeder Anspruch von Seiten des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig gerügte und berechtigte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Auftragnehmers kann er die Beseitigung auch durch den Auftraggeber vornehmen lassen; dann trägt der Auftragnehmer die erforderlichen Kosten. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, dem Auftraggeber eine funktionell gleichwertige Verkehrssicherungseinrichtung zur Verfügung zu stellen, falls dem Auftraggeber dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherungseinrichtung um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Auftraggeber nur einen angemessen herabgesetzten Preis zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 3.4 Lässt der Auftragnehmer eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Auftragnehmer.

#### **4. Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers**

- 4.1 Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an der Verkehrssicherungseinrichtung selbst entstanden sind, können vom Auftraggeber nur geltend gemacht werden
- a. bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers;
  - b. bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
  - c. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen;
  - d. falls der Auftragnehmer nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

- 4.2 Wenn durch das Verschulden des Auftragnehmers eine Verkehrssicherungseinrichtung vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Wartung der Verkehrssicherungseinrichtung – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen von Ziff. 3.3 und 3.4 sowie Ziff. 4.1 entsprechend.

#### **5. Abrechnung und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Forderung**

- 5.1 Anlieferungs-/Aufbau- oder Rückgabe-/Abbautage gelten für Abrechnungszwecke jeweils als volle Tage.

- 5.2 Auslagen und Zusatzkosten aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, insbesondere bei zusätzlichen behördlichen Anordnungen und bei vom Vertrag abweichenden Wünschen des Auftraggebers, werden vom Auftragnehmer in vollem Umfang an den Auftraggeber weiterbelastet, es sei denn, die Auslagen bzw. Zusatzkosten sind vom Auftragnehmer zu vertreten.
- 5.3 Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. Der Auftraggeber hat sämtliche Nebenkosten (z.B. für behördliche Genehmigungen, gesetzlich bzw. laut Ausschreibung vorgeschriebene Abnahmen sowie die dazu notwendigen Planungsunterlagen und Dokumente) jeweils gesondert zu zahlen.
- 5.4 Falls nichts anderes angegeben, verstehen sich sämtliche angegebenen Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.5 Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Auftraggebers oder Dritter die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dennoch die Vergütung zu verlangen.
- 5.6 Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber jederzeit die Vorauszahlung der Vergütung sowie eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
- 5.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsterminen evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich dadurch entsprechend. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Verkehrssicherungseinrichtungen von der vollständigen Bewirkung rückständiger Zahlungen abhängig machen, oder nach seiner Wahl ohne jeglichen Ersatzanspruch des Auftraggebers von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen. Dabei bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.
- 5.9 Ist der Auftraggeber Unternehmer, steht ihm das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 5.10 Ist der Auftraggeber Unternehmer, tritt er in Höhe der vereinbarten Vergütung, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Verkehrssicherungseinrichtung verwendet wird, an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

## **6. Besondere Regelungen für die Vermietung von Verkehrssicherungseinrichtungen**

Für Verträge über die Vermietung von Verkehrssicherungseinrichtungen gelten zusätzlich folgende besondere Regelungen:

- 6.1 Für die Einholung und Aufrechterhaltung behördlicher Genehmigungen zum Aufstellen und Betreiben überlassener Mietsachen, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen oder Sondernutzungserlaubnisse, ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verantwortlich, sofern dies nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wird.
- 6.2 Nutzung der Mietsache

- 6.2.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, die Betriebsanleitung und Wartungshinweise, DIN-Normen sowie die Straßenverkehrsvorschriften, sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich ferner, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit im vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- 6.2.2 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes. Der Einsatz der Mietsache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- 6.2.3 Der Mieter darf einem Dritten die Mietsache ohne vorherige Zustimmung des Vermieters weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einräumen.
- 6.2.4 Der Mieter hat bei Eintritt eines Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensmeldung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen. Bei der Schadensaufklärung und -regulierung hat er den Vermieter zu unterstützen.
- 6.2.5 Der Mieter ist verpflichtet, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen, d. h. insbesondere
- a. die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
  - b. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen;
  - c. alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 6.2.6 Die Mietsache ist durch den Mieter durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl und unbefugten Gebrauch zu sichern.
- 6.2.7 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.
- 6.3 Rückgabe der Mietsache und Beendigung der Mietzeit
- 6.3.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig (bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Miettages) in Textform anzuzeigen (Freimeldung per E-Mail an [info@rothlehner-k.de](mailto:info@rothlehner-k.de)). Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Vermieter im Auftrag des Mieters beinhaltet die Pflicht zur Freimeldung auch die Mitteilung der genauen Ortsangabe, an dem sich die Mietsache befindet. Die Obhutspflicht des Mieters endet erst mit der Übernahme durch den Vermieter.
- 6.3.2 Erfolgt die Rückgabe der Mietsache an einem Stützpunkt des Vermieters, hat diese während der Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen.
- 6.3.3 Die Mietsache ist in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßigem, gereinigtem, der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung an den Vermieter zurückzugeben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, welche eine sofortige Weiterbenutzung der Mietsache in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, bei der Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen.
- 6.3.4 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

- 6.4 Verletzung der Unterhaltspflicht des Mieters
- 6.4.1 Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltspflicht nach Ziff. 6.2.5 nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des pro Tag vereinbarten Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- 6.4.2 Der Umfang, der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.
- 6.5 Kündigung
- 6.5.1 Für das ordentliche Kündigungsrecht gilt folgendes:
- a. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner nicht vorzeitig kündbar.
  - b. Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
  - c. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche bzw. eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 6.5.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
- a. der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug ist,
  - b. nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
  - c. der Mieter die Mietsache oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder unbefugt an einen Dritten überlässt, seine Unterhaltspflicht an der Mietsache verletzt, oder die Mietsache ohne Zustimmung des Vermieters an einen dem Vermieter nicht bekannten Ort verbringt.
- 6.5.3 Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. 6.5.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziff. 6.3 und 6.4 finden entsprechende Anwendung (Rückgabe der Mietsache und Verletzung der Unterhaltspflicht).
- 6.5.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.
- 6.6 Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts  
Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache und Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren abweichend von der gesetzlichen Regelung nach zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurückerhält.

## 7. **Besondere Regelungen für Verträge über Verkehrssicherungsleistungen**

Für Dienst- und Werkverträge über Verkehrssicherungsleistungen (z.B. Absicherung der Arbeitsstelle, Planerstellung nach RSA 2021, Kontrollfahrten) gelten zusätzlich folgende besondere Regelungen:

- 7.1 Ist der Auftraggeber Unternehmer, zeigt der Auftragnehmer ihm die erfolgte Einrichtung der Verkehrsabsicherung unter Beifügung einer Aufstellung der Anzahl und der Art der verwendeten Verkehrssicherungseinrichtungen an. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen widerspricht, gilt die Aufstellung als genehmigt.

- 7.2 Sollte der Auftragnehmer feststellen, dass eine Verkehrssicherungseinrichtung beschädigt oder abhandengekommen sind, ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Die Bestimmungen zur Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflicht des Auftragnehmers in Ziff. 6.2.4 gilt auch insoweit.
- 7.3 Die Pflicht zur Verkehrsabsicherung von Baustellen etc. obliegt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Auftraggeber. Bei vereinbarter Übernahme durch den Auftragnehmer sind Art, Häufigkeit und Zeitpunkte der durchzuführenden Kontrollen, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgegeben, einvernehmlich festzulegen.
- 7.4 Im Bedarfsfall übernimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber auch die Einholung behördlicher Genehmigungen. Der Auftraggeber als „Antragstellende Person“ beauftragt in diesem Fall den Auftragnehmer mit der Ausfertigung des Antrags auf verkehrsaufsichtliche Erlaubnis bei der zuständigen Stelle und bevollmächtigt ihn, diesen Antrag im Namen und in Vertretung des Auftraggebers (Antragsteller) bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der Auftragnehmer ist dabei auch bevollmächtigt, zweckentsprechende Änderungen des Antrags auf Verlangen der Behörde auszuführen, über den Stand des Genehmigungsverfahrens Erkundigungen einzuholen und den Genehmigungsbescheid für den Kunden in Empfang zu nehmen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer diese Bevollmächtigung bei Bedarf jederzeit schriftlich zu bestätigen.
- 7.5 Veränderungen der Verkehrssicherungseinrichtungen, Standortwechsel und Umsetzungen von Verkehrssicherungseinrichtungen dürfen ausschließlich vom Auftragnehmer durchgeführt werden und bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung der zuständigen Behörde. Der Auftraggeber darf diese Maßnahmen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers selbst vornehmen. Werden Verkehrssicherungseinrichtungen von ihrem Standort entfernt, so hat der Auftraggeber unverzüglich für eine ordnungsgemäße Absicherung zu sorgen und den Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.6 Betriebsstörungen an den Verkehrssicherungseinrichtungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung hat der Auftraggeber zu tragen, es sei denn, die Betriebsstörung ist vom Auftragnehmer zu vertreten. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, die durch Betriebsstörungen verursacht wurden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer freizustellen, soweit die Betriebsstörung von dem Auftraggeber zu vertreten ist.
- 7.7 Der Auftragnehmer kann sich für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen Dritter bedienen.

## **8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegungsverfahren**

- 8.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 8.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Auftragnehmer kann aber auch das für den Auftraggeber zuständige Gericht anrufen.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.